

ORIGINAL

Der AOK-Newsletter für Betriebs- und Personalräte

11/11/2016

AOK
Die Gesundheitskasse.

DIE GUTE NACHRICHT

Beschäftigte in Deutschland sind mit ihrem Job am zufriedensten – weltweit. Zu diesem Ergebnis kommt eine internationale Untersuchung des Berufsnetzwerkes LinkedIn. Danach gibt mehr als jeder zweite Bundesbürger (56,3 Prozent) an, von seiner aktuellen Arbeit „erfüllt“ oder sogar „sehr erfüllt“ zu sein. Am glücklichsten sind in Deutschland diejenigen, die ein eigenes Unternehmen leiten. Weitere Ergebnisse der Befragung: Männer sind zufriedener als Frauen, der Umgang unter den Kolleginnen und Kollegen (37,6 Prozent) ist für die Zufriedenheit am Arbeitsplatz wichtiger als das Gehalt (35 Prozent).

[> Mehr Infos.](#)

INHALT

[> Seite 3](#)

Countdown in der Pflege

Was muss ich über den neuen Pflegebegriff wissen? Ein Themenheft klärt auf.

[> Seite 4](#)

Alter Urlaub im neuen Jahr

Wie viele Urlaubstage darf ich mit ins neue Jahr nehmen? Das Gesetz ist eindeutig.

Regeln für den Schichtdienst

Egal, ob Krankenhaus, Polizei oder Autobauer: Ohne Schichtarbeit geht es manchmal einfach nicht. Der Betriebsrat bestimmt dabei mit.

[> Erfahren Sie mehr.](#)

Arbeiten im Schichtdienst

In vielen Betrieben, in denen Maschinen rund um die Uhr laufen oder in denen Mitarbeiter bestimmte Dienstleistungen erbringen, geht es ohne Schichtarbeit nicht. Dazu zählen Krankenhäuser, Polizei und Feuerwehr, Produktionsbetriebe, Rechenzentren, Gaststätten und Hotelbetriebe, die Medienbranche, Bergwerke und Callcenter.

Unterschieden wird zwischen dem klassischen Zwei- und Dreischichtbetrieb bis hin zum Fünfschichtbetrieb. Die generellen Regelungen zur Schichtarbeit sind im Arbeitszeitgesetz (ArbZG) festgelegt. Die speziellen Ausprägungen einschließlich der Arbeitszeiten und Zuschläge sind in Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen festgelegt.

BALANCE FINDEN

Unregelmäßige Arbeitszeiten, Überstunden, Schichtdienst – für viele Beschäftigte rückt eine gesunde Balance zwischen Arbeit, Familie und Freizeit durch die Anforderungen im Job in den Hintergrund. Die Broschüre „iga.Fakten 7“ der Initiative für Gesundheit und Arbeit (iga) beschäftigt sich daher mit der Frage, wie die Lebensbereiche in Einklang gebracht werden können.

[> Die Broschüre zum Download.](#)

Nach dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) hat der Betriebsrat über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage mitzubestimmen (Paragraf 87 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 BetrVG). Der Mitbestimmung unterliegen somit auch:

- Einführung und Abschaffung von Schichtarbeit
- Ausfall ganzer Schichten
- Streichung einer oder mehrerer im Jahresschichtplan vorgesehener Schichten
- Festlegung von Beginn und Ende der einzelnen Schichten
- Aufstellung von Schichtplänen
- Abgrenzung des Personenkreises, der Schichtarbeit zu leisten hat.

BGF MIT DER AOK

Ein gesundheitsgerechter Arbeitsplatz fördert das Wohlbefinden der Beschäftigten und die Produktivität des Unternehmens. Die AOK unterstützt die Betriebe mit zahlreichen Informationen und speziell zugeschnittenen Angeboten zur Betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF).

[> Mehr Infos.](#)



Weist der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer eine andere Schicht zu, bedarf dies nicht der Mitbestimmung. Handelt es sich dabei jedoch um eine Versetzung des Beschäftigten, so hat der Arbeitgeber die Zustimmung des Betriebsrates einzuholen (Paragraf 99 BetrVG).

Schichtarbeit stellt eine besondere physische und psychische Belastung dar – vor allem dann, wenn die Schichten in die Nachtzeit fallen. Arbeitsmedizinischen Untersuchungen zufolge fallen Erkrankungen wie Schlafstörungen, Depressionen, Herz-Kreislauferkrankungen und Magengeschwüre bei Beschäftigten im Schichtdienst häufiger an. Um die Nachteile der Schichtarbeit zu minimieren, hat sich vielfach ein Wechsel der Schichten bewährt.

[> Zum Arbeitszeitgesetz.](#)

[> Zum Betriebsverfassungsgesetz.](#)

Minijob und Mindestlohn

Auch wer in einem 450-Euro-Job – einem Minijob – arbeitet, hat Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Der gesetzliche Mindestlohn beträgt derzeit 8,50 Euro und steigt am 1. Januar 2017 auf 8,84 Euro. Das heißt, dass Minijobber momentan pro Monat höchstens 52,94 Stunden arbeiten müssen (8,50 Euro x 52,94 = 449,99 Euro) und ab 1. Januar 2017 höchstens 50,90 Stunden (8,84 Euro x 50,90 = 449,96 Euro). Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat im Internet eine Tabelle veröffentlicht, aus der hervorgeht, bei welchem Stundenlohn welche monatliche Höchststundenzahl für Minijobs zulässig ist.



> Mehr Infos.

Die neue Pflege

Von den rund 82 Millionen Menschen in Deutschland sind etwa 2,84 Millionen pflegebedürftig. Für sie und ihre Angehörigen bringt die Einführung des neuen Begriffes von Pflegebedürftigkeit im Zuge der Pflegereform (PSG II) ab 1. Januar 2017 Veränderungen und – so die einhellige Meinung – zahlreiche Verbesserungen. Sicher ist auch: Jeder, der Ende 2016 Leistungen der Pflegeversicherung bezieht, bekommt diese auch ab dem nächsten Jahr mindestens in gleicher Höhe. Großzügige Bestandsschutzregelungen sorgen dafür, dass kein Pflegeleistungsempfänger schlechter gestellt wird. Der Medienservice der AOK (ams) fasst in

einer aktuellen Themenausgabe alle Fragen rund um den neuen Pflegebegriff zusammen. Außerdem informiert die Ausgabe über neue Leistungen für Pflegebedürftige und Angehörige sowie die AOK-Pflegeberatung.

> Zur ams-Themenausgabe Pflege.

> Zur AOK-Pflegeberatung.

Dienstrad für alle

Behörden und Einrichtungen des Bundes sollen ihren Beschäftigten für Dienstgänge künftig eine ausreichende Anzahl an Dienstfahrrädern und Elektrofahrrädern zur Verfügung stellen. Dies schließt eingangsnah, sichere und möglichst überdachte Fahrradstellplätze ein, heißt es in einer Antwort der Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Anfrage der Grünen-Fraktion. Mehr als die Hälfte aller Menschen in Deutschland hätten einen Arbeitsweg von weniger als zehn Kilometern. Für diese Weglänge seien Fahrrad und Pedelec die schnellsten Verkehrsmittel und stellten – auch unter ökologischen Gesichtspunkten – eine gute Alternative zum Auto dar, heißt es in der Antwort weiter.



> Mehr Infos.



AUSRÜSTUNG

Pistole, Handfessel, Schutzweste:

Ein im Wach- und Wechseldienst tätiger Polizeivollzugsbeamter leistet über die geschuldete Arbeitszeit hinaus Dienst, wenn er vor Schichtbeginn beziehungsweise nach Schichtende die ihm zugewiesenen Ausrüstungsgegenstände anlegt. Das entschied jetzt das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen in mehreren Urteilen. Kläger war unter anderem ein als Streifenbeamter eingesetzter Polizist in Bochum. Er war der Ansicht, dass das zeitaufwändige An- und Ablegen Arbeitszeit und entsprechend zu vergüten sei. Der 6. Senat des OVG Nordrhein-Westfalen schloss sich dem grundsätzlich an. Die Kläger hätten ihre persönlichen Ausrüstungsgegenstände vor Schichtbeginn an beziehungsweise nach Schichtende abgelegt. Das spreche für ein Ableisten des Dienstes über die geschuldete Arbeitszeit hinaus. Ob sich hieraus Ausgleichsansprüche für die Polizeibeamten ergeben, entschieden die Richter nicht.



Urteile vom 03.11.2016
(Az.: 6 A 2151/14 u. a.)

Alter Urlaub = neuer Urlaub?

Zum Jahresende stellen sich viele Beschäftigte die Frage: Wie viele Urlaubstage darf ich aus dem alten mit hinüber ins neue Jahr nehmen? Und wie steht es um die Mitbestimmung des Betriebsrates in dieser Angelegenheit?

Das Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) sieht vor, dass Urlaubstage komplett in dem Jahr aufgebraucht sein müssen, in dem sie „entstehen“ (Paragraf 7 Abs. 3 BUrlG). Nur bei triftigen Gründen ist ein Übertragen auf das Folgejahr zulässig. Dazu gehören dringende betriebliche Gründe (Personalengpässe etc.), aber auch persönliche Gründe des Arbeitnehmers (Erkrankung). Geht es strikt



nach Gesetz, muss der übertragene Urlaub in der Regel bis 31. Dezember und bei Vorliegen besonderer Gründe bis spätestens 31. März des Folgejahres aufgebraucht sein. Nur in besonderen Fällen – wenn der Beschäftigte etwa über einen langen Zeitraum krankgeschrieben ist – kann der Urlaubsanspruch bis zu 15 Monaten erhalten bleiben. Er verfällt dann erst am 31. März des übernächsten Jahres. Diese Regel hat das Bundesarbeitsgericht in einem Grundsatzurteil von 2012 (Az.: 9 AZR 353/10) festgelegt.

Viele Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen sehen indes günstigere Regelungen als das Gesetz vor und erlauben ein Übertragen einiger Urlaubstage auf das Folgejahr. Diese Regelungen gehen dann vor.

> Zum Bundesurlaubsgesetz.

MITBESTIMMUNG?

Beim Festlegen allgemeiner Urlaubsgrundsätze im Betrieb wie Urlaubspläne, Betriebsferien oder ähnlichem hat der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht (Paragraf 87 Abs. 1 Nr. 5 Betriebsverfassungsgesetz). Das Recht auf Mitbestimmung gilt auch für Sonder- und Bildungsurlaub. Die Frage, wann und wie lange der einzelne Beschäftigte in Urlaub geht, entscheiden Arbeitgeber und Mitarbeiter in der Regel untereinander. Der Betriebsrat kann im Einzelfall dann mitbestimmen, wenn Arbeitgeber und Beschäftigter sich nicht einigen können.

INTERESSANTE LINKS

Darum ist die Grippeimpfung wichtig:

> www.aok.de/inhalt/darum-ist-die-grippeimpfung-wichtig

Neue elektronische eGK für AOK-Versicherte:

> www.aok.de/inhalt/neue-elektronische-gesundheitskarte-1



FRAGE – ANTWORT

Wie viele Menschen in Deutschland sind auf Pflege angewiesen?

> Hier antworten ...

GEWINNEN* SIE EINEN
50-EURO-SCHEIN!

Zugestellt per Post.
Einsendeschluss: **18. November 2016**

Gewinner des letzten Preisrätsels:
Christophe David, 27607 Geestland

* Die Gewinne sind gesponsert und stammen nicht aus Beitragseinnahmen.

> Newsletter abonnieren/abbestellen

Herausgeber:
AOK-Bundesverband GbR
Redaktion und Grafik:
KomPart Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
10178 Berlin, Rosenthaler Str. 31
> www.kompart.de

Verantwortlich: Werner Mahlau
Redaktion:
Thomas Hommel, Thomas Rottschäfer
Fotos: iStockPhoto

